

Einleitung

Wie in vielen anderen Bistümern ist auch im Bistum Münster die Zahl der Priester deutlich zurückgegangen und geht weiter zurück. Wir möchten diese Entwicklung zum Anlass nehmen, daran zu erinnern, dass die Weitergabe des Glaubens Aufgabe aller Gläubigen ist, nicht nur geweihter oder hauptamtlicher. Schon lange übernehmen viele Ehrenamtliche Verantwortung, sei es in den Gremien der Pfarrei wie Kirchenvorstand und Pfarreirat, sei es in liturgischen Diensten, Katechese oder Caritas. Dieses Engagement möchten wir nun stärken und vorantreiben. Gemeinsam möchten wir Kirche sein und eine ortsnahe Seelsorge gestalten, bei der die Menschen Jesus Christus begegnen. Dabei wirken Geweihte und Nichtgeweihte, Hauptamtliche und Ehrenamtliche gemeinsam, indem neue Formen der Beteiligung und Verantwortung geschaffen werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu werden in diesem Statut geregelt.

Präambel

(1) Leitung in der Pfarrei als Dienst an der Einheit der Kirche ist untrennbar mit dem Sakrament der Einheit, der Eucharistie, verbunden. In der Feier der Eucharistie konstituiert sich die Gemeinschaft der Gläubigen. Die sakramentale Rückbindung dafür ist die Weihe.

(2) Zugleich können alle Gläubigen mit der verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben der Pfarrseelsorge beauftragt werden. Die sakramentale Grundlage dafür sind Taufe und Firmung.

(3) Die reguläre Leitung der Pfarrei erfolgt durch den Pfarrer in gemeinsamer Verantwortung mit ehren- oder hauptamtlichen Gläubigen.

§ 1 Leitung von Pfarreien gemäß can. 517 § 2 CIC

(1) In Pfarreien, in denen die Seelsorge gemäß can. 517 § 2 CIC geordnet wird, ist das Amt des Pfarrers auf Dauer vakant.

(2) Der Bischof beauftragt mehrere Personen oder eine Person mit der verantwortlichen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der pfarrlichen Seelsorge. Mehrere Personen werden „Beauftragtenteam“ genannt, das aus haupt- und ehrenamtlich Tätigen besteht, eine Person wird „Pfarrbeauftragte/r“ genannt und ist hauptamtlich tätig.

(3) Der Bischof bestellt einen Priester zur Ausübung seiner Verantwortung in der Pfarrei gemäß § 5 Abs. 1. Dieser Priester wird „moderierender Priester“ genannt, der die Pfarrei einerseits von außen und andererseits in der Feier der Eucharistie in ihr Zentrum führt, aus dem sie lebt.

§ 2 Beauftragungsverfahren

(1) Die Initiative zur Einrichtung einer Pfarreileitung gemäß can. 517 § 2 CIC geht entweder vom Bischof oder von der auf Dauer vakanten Pfarrei aus. Der Bischof schlägt der Pfarrei diese Form der Pfarreileitung vor oder die Verantwortlichen der Pfarrei bitten den Bischof darum. Vor der Entscheidung des Bischofs wird auf einer Pfarrversammlung mit seinen Vertretern ein befürwortendes Votum erstellt.

(2) Der Bischof beauftragt den moderierenden Priester und die/den Pfarrbeauftragte/n auf Dauer bzw. das Beauftragtenteam auf Zeit.

(3) Der moderierende Priester und die/der Pfarrbeauftragte bzw. das Beauftragenteam werden im Rahmen einer sonntäglichen Eucharistiefeier eingeführt.

§ 3 Auftrag, Aufgaben und Befugnisse des aus haupt- und ehrenamtlich Tätigen bestehenden Beauftragenteams

(1) Jedes Mitglied des Beauftragenteams erhält durch die bischöfliche Beauftragung Anteil an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge. Alle tragen gemeinsam mit dem moderierenden Priester die Verantwortung für die Pastoral in der Pfarrei.

(2) Dem Beauftragenteam gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der moderierende Priester
- ein oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes
- ein oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Pfarreirates
- ein, ggf. zwei Mitglied/er des aktiven Pastoralteams.

In der Regel ist die/der Verwaltungsleiter/in stimmberechtigtes Mitglied im Beauftragenteam. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können berufen werden.

(3) Das Beauftragenteam wählt nach seiner Beauftragung durch den Bischof aus dem Kreis der haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Das Beauftragenteam tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden nach Möglichkeit monatlich zusammen und außerdem dann, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(5) Die/der Vorsitzende des Beauftragenteams wird als stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes ernannt.

(6) Die/der Vorsitzende des Beauftragenteams ist stimmberechtigtes Mitglied des Pfarreirates und gehört dem Vorstand des Pfarreirates an. Ist sie/er hauptamtlich tätig, übt sie/er das Vetorecht aus. Ansonsten übt der moderierende Priester das Vetorecht/Einspruchsrecht (vgl. § 9 Abs. 3 der Satzung für die Pfarreiräte) aus. Im übrigen übt die/der Vorsitzende des Beauftragenteams die im Statut des Pfarreirates dem leitenden Pfarrer zugewiesenen Aufgaben aus.

(7) Dienstvorgesetzter der hauptamtlich tätigen Mitglieder des Beauftragenteams ist der moderierende Priester unbeschadet anderer diözesanrechtlicher Regelungen. Für die anderen hauptamtlich Tätigen bestellt der Bischof den Dienstvorgesetzten. Die Dienstvorgesetztenfunktion der übrigen von der Kirchengemeinde Angestellten kann der Vorsitzende des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses an die/den Vorsitzenden des Beauftragenteams oder eine andere Person delegieren, sofern es keine Verwaltungsleitung gibt.

(8) Die/der Vorsitzende des Beauftragenteams ist ordentliches Mitglied der Konferenz der leitenden Pfarrer und Pfarreleitungen.

(9) Die Beauftragung, die Amtsdauer und die Konstituierung regelt der Bischof. In Ausführungsbestimmungen regelt das Beauftragenteam nach seiner erstmaligen Konstituierung die

Beschlussfassung, das (vorzeitige) Ausscheiden von Mitgliedern, die Auflösung des Beauftragenteams sowie ggf. weitere pfarreispezifische Gegebenheiten.

§ 4 Auftrag, Aufgaben und Befugnisse der/des hauptamtlichen Pfarrbeauftragten

(1) Die/der Pfarrbeauftragte erhält durch die bischöfliche Beauftragung Anteil an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge. Sie/er trägt gemeinsam mit dem moderierenden Priester die Verantwortung für die Pastoral in der Pfarrei.

(2) Die/der Pfarrbeauftragte übt ihren/seinen Dienst entsprechend der Festlegung im Beauftragungsdekret aus.

(3) Zusammen mit dem moderierenden Priester sorgt die/der Pfarrbeauftragte für die partizipative Entwicklung der Ziele und Strukturen der Seelsorge. Die/der Pfarrbeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung der pastoralen Zielsetzungen.

(4) Die/der Pfarrbeauftragte unterstützt den moderierenden Priester in dessen Verantwortung für die sakramentalen Vollzüge in der Pfarrei.

(5) Gegenüber den Mitarbeitenden in den liturgischen Diensten (Küster, Organist, Chorleiter) übt die/der Pfarrbeauftragte die Dienstvorgesetztenfunktion aus. Die Dienstvorgesetztenfunktion der übrigen von der Kirchengemeinde Angestellten kann die/der Vorsitzende des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses an die/den Pfarrbeauftragte/n oder eine andere Person delegieren, sofern es keine Verwaltungsleitung gibt.

(6) Die/der Pfarrbeauftragte sorgt im Zusammenwirken mit dem Pfarreirat für die Übernahme ehrenamtlicher Verantwortung und die Weiterentwicklung angemessener Strukturen.

(7) Die/der Pfarrbeauftragte wird vom Bischof als stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes ernannt.

(8) Die/der Pfarrbeauftragte ist stimmberechtigtes Mitglied des Pfarreirates und gehört dem Vorstand des Pfarreirates an. In den Bereichen der Seelsorge, in denen die/der Pfarrbeauftragte gemäß Beauftragungsdekret Verantwortung trägt, hat sie/er das Vetorecht/Einspruchsrecht (vgl. § 9 Abs. 3 der Satzung für die Pfarreiräte). Im übrigen übt die/der Pfarrbeauftragte die im Statut des Pfarreirates dem leitenden Pfarrer zugewiesenen Aufgaben aus.

(9) Die/der Pfarrbeauftragte sorgt gemeinsam mit dem Pastoralteam und den Gremien für die Verwirklichung der Grunddienste und ist selbst in der praktischen Pastoral tätig.

(10) Dienstvorgesetzter der/des Pfarrbeauftragten ist der moderierende Priester unbeschadet anderer diözesanrechtlicher Regelungen. Die/der Pfarrbeauftragte wird vom Bischof als Dienstvorgesetzte/r der anderen Hauptamtlichen bestellt.

(11) Die/der Pfarrbeauftragte ist ordentliches Mitglied der Konferenz der leitenden Pfarrer und Pfarreileitungen.

§ 5 Auftrag, Aufgabe und Befugnisse des moderierenden Priesters

(1) Der moderierende Priester sorgt für die geistliche Begleitung der Personen und Prozesse in der Pfarrei. Er ist nicht Pfarrer, hat aber Befugnisse und Vollmachten eines Pfarrers (gem. CIC). Er moderiert leitend die Seelsorge und verantwortet diese gemeinsam mit der/dem Pfarrbeauftragten bzw. dem Beauftragenteam gegenüber dem Bischof.

(2) Zusammen mit der/dem Pfarrbeauftragten bzw. dem Beauftragenteam sorgt der moderierende Priester für die Entwicklung partizipativer Strukturen und die Festlegung der pastoralen Zielsetzungen.

(3) Der moderierende Priester übt die an die Weihevollmacht gebundenen Aufgaben aus. Er hat die Verantwortung für die Feier der Sakramente und gemeinsam mit den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern für die Verkündigung des Evangeliums, die Katechese und die Caritas.

(4) Der moderierende Priester ist in aller Regel Rector ecclesiae der Kirchen der Pfarrei. Abweichende Regelungen sind mit dem Beauftragenteam bzw. der/dem Pfarrbeauftragten abzusprechen.

(5) Der moderierende Priester ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

(6) Der moderierende Priester ist ~~nicht~~ Mitglied im Pfarreirat. Er hat aber nicht die Verpflichtung an den Sitzungen teilzunehmen. Er erhält die Protokolle der Pfarreiratssitzungen.

(7) Dienstvorgesetzter des moderierenden Priesters ist der Bischof.

§ 6 Seelsorgeteam

(1) Die/der Pfarrbeauftragte bzw. das Beauftragenteam und der moderierende Priester werden in der pfarrlichen Hirtensorge von den vom Bischof geweihten oder beauftragten Mitarbeitenden, dem Seelsorgeteam, unterstützt.

(2) Wenn vor Ort weitere Priester eingesetzt sind, üben sie die an die Weihevollmacht gebundenen Aufgaben aus.

(3) Diakone, Pastoralreferent/innen, Sozialpädagoge/innen und andere pastorale Mitarbeitende üben ihren Dienst gemäß ihrer Weihevollmacht, Sendung oder Beauftragung aus.

(4) Das Seelsorgeteam erstellt einen Geschäftsverteilungsplan für die Erledigung dieser Aufgaben.

§ 7 Dienstbesprechung

Der moderierende Priester und die/der Vorsitzende des Beauftragenteams bzw. die/der Pfarrbeauftragte führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßige Dienstbesprechungen.

§ 8 Inkraftsetzen

Dieses Statut tritt am XY in Kraft